

Die folgenden Informationen stammen aus:
<http://www.geldundschulden.de> (dort gibt es auch viele weitere nützliche Informationen!)

P-Konto (=Pfändungsschutzkonto)

Mit einem **P-Konto** kann man sich vor **Kontopfändungen** schützen. Dafür wird ein **bereits vorhandenes Girokonto** in ein **P-Konto umgewandelt**. Für die Umwandlung muss man einfach einen entsprechenden **Antrag bei seiner Bank** stellen.

Auf diese **Umwandlung** hat man einen **Rechtsanspruch**, d.h. die Bank darf die Umwandlung nicht ablehnen. Und: die Bank muss die Umwandlung spätestens am 4. Geschäftstag nach der Antragstellung vollzogen haben, wenn bereits eine Pfändung auf dem Konto ist.

Allerdings können nur **Einzelkonten** (nur ein Kontoinhaber) in ein P-Konto umgewandelt werden. Ein **Gemeinschaftskonto** kann nicht in ein P-Konto umgewandelt werden. Die Bank darf nach Eingang der Pfändung einen Monat lang das gepfändete Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto nicht an den Gläubiger abführen. Dies gibt Ihnen die Zeit, Einzelkonten einzurichten und die unpfändbaren Pro-Kopf-Anteile des Guthabens auf diese zu übertragen.

Jeder darf nur ein P-Konto haben. Die Umwandlung in ein P-Konto wird in der **Schufa** gespeichert.

Man kann sein Girokonto bereits **vorsorglich** in ein P-Konto umwandeln. Das ist immer dann sinnvoll, wenn es Gläubiger gibt, die bereits einen **Vollstreckungstitel** haben. Man kann sein Girokonto aber auch dann noch in ein P-Konto umwandeln, wenn bereits eine Kontopfändung erfolgt ist. Die Umwandlung in ein P-Konto erfasst alle Kontopfändungen, die **nicht älter als 4 Wochen** sind.

Ist das Girokonto im **Soll**, kann es auch in ein P-Konto umgewandelt werden. Da das P-Konto selbst nicht im Soll geführt werden kann, wird der negative Saldo auf ein zweites Konto umgebucht = **Zwei-Konten-Modell**.

Mit der Umwandlung in ein P-Konto ist automatisch der sog. **Sockelbetrag** von derzeit 1.500,00 € (Stand Juli 2024) geschützt. [...]

Geht auf dem Girokonto regelmäßig mehr Geld ein als dieser Sockelbetrag, so sollte man sich unbedingt von einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen.

Denn wer **Unterhaltsverpflichtungen** hat (Kinder, Ehegatte) oder für andere Personen Sozialleistungen erhält, Pflegegeld oder einmalige Sozialleistungen bekommt, kann über eine „P-Konto-Bescheinigung“ einen höheren Betrag schützen lassen. Für folgende Situationen können durch die P-Konto-Bescheinigung zusätzliche Beträge freigegeben werden:

- Wenn für andere Personen aufgrund einer **gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung Unterhalt gewährt** wird. Bsp. Eigene Kinder, die noch zur Schule gehen und beim Kontoinhaber wohnen (=Naturalunterhalt), oder Ehepartner; Kinder, für die man Unterhalt bezahlt (=Barunterhalt) Nicht: Lebensgefährten, Kinder von Lebensgefährten
- Wenn man für andere Personen **Sozialleistungen entgegennimmt**. Bsp. Personen einer Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter
- **Pflegegeld**
- **Kindergeld** und **Kinderzuschlag**
- **einmalige Sozialleistungen** (Bsp. Fahrtkostenersatz)
- **einmalige** durch Landes- oder Bundesrecht **pfändungsgeschützte Beträge**
- **Nachzahlungen bei Sozialleistungen** (teilweise auf max 500 € beschränkt)
- **Nachzahlungen von Arbeitslohn bis max. 500 €**
- Gelder von der **Stiftung Mutter und Kind**

Über die P-Konto-Bescheinigung können **nicht** freigegeben werden:

- **Barunterhalt**, den man für Kinder entgegennimmt
- **Arbeitslohn**, der nach der Pfändungstabelle eigentlich pfändungsfrei wäre
- **Wohngeld**
- **Nachzahlungen über 500€** (z.B. Lohn, Rente, ALG I)

Für diese Fälle muss man sich an das **Vollstreckungsgericht** wenden und dort einen **Beschluss des Vollstreckungsgerichts** bei P-Konten beantragen.

P-Konto-Bescheinigungen werden meist unbefristet ausgestellt. Die Bank kann nach Ablauf von **2 Jahren** eine neue Bescheinigung verlangen, muss dies aber **2 Monate** vorher ankündigen.

Beschluss Vollstreckungsgericht bei P-Konten

Wenn auf einem **Pfändungsschutzkonto** Geld eingeht, das über dem automatisch geschützten Sockelbetrag liegt und nicht durch eine P-Konto-Bescheinigung geschützt werden kann, kann man beim **Vollstreckungsgericht** [in Aachen Adalbertsteinweg 92; Mo-Fr 8-12 Uhr; Do 14-15 Uhr] einen Beschluss beantragen. **Voraussetzung:** Es liegt bereits eine **Pfändung auf dem Konto!**

[Typische Fälle sind Netto-Arbeitseinkommen, die den geschützten Betrag übersteigen und an die Pfändungstabelle angepasst werden; Nachzahlungen; aus verschiedenen Renten oder Gehältern zusammengesetzte Einkommen, ...]

Bei den Anträgen immer gleich die „**Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung**“ mit beantragen, damit in der Bearbeitungszeit nicht bereits Gelder von der Bank an den Pfändungsgläubiger abgeführt werden. [...].

Für die Bearbeitung eines solchen Antrages braucht das Vollstreckungsgericht Nachweise [z.B. Kontoauszüge; Bescheide über Nachzahlungen; Lohnabrechnungen]. Und es muss angegeben werden, gegen welche Pfändungen man sich mit diesem Beschluss schützen will (Am besten: Alle **Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse** vorlegen).

P-Konto - Tipps zum Umgang

Solange auf einem P-Konto noch **keine Kontopfändung** erfolgt ist, gibt es eigentlich keine Einschränkungen. Man darf selbstverständlich über jeden Geldeingang verfügen, auch wenn dieser weit über dem geschützten Betrag liegt.

Schwieriger wird es, wenn das **Konto bereits gepfändet** ist. Dann darf man pro Monat nur über den jeweils **geschützten Betrag verfügen**. Verfügen kann man durch Barabhebungen, **Überweisungen** oder **Lastschriften**.

Man muss also immer genau im Blick haben, was man diesen Monat bereits abgehoben oder über das Konto bezahlt hat!

Wichtig:

Um Rückstellungen zu vermeiden, sollte über den gesamten geschützten Betrag verfügt werden. Am besten kurz vor Monatsende nochmal abheben, was geht und was nicht für Abbuchungen im nächsten Monat benötigt wird. Es gibt zwar eine "Ansparmöglichkeit" von drei Monaten. Aber wenn man sich da verrechnet, ist das Geld weg.

Wichtig:

Abgehobenes Geld nicht wieder auf das Konto einzahlen! Beim P-Konto werden alle Zahlungseingänge und das Anfangsguthaben in einem Monat zusammengezählt – egal, woher es kommt.

Wichtig:

Geht in einem Monat auf dem gepfändeten P-Konto mehr Geld ein als der geschützte Betrag, sollte man gleich in diesem Monat prüfen lassen, ob eine zusätzliche Freigabe durch eine P-Kontobescheinigung oder durch das Vollstreckungsgericht möglich ist. Denn die Überschreitung wirkt sich meist erst drei Monate später aus. Wird dann das Geld an den Gläubiger abgeführt, ist es zu spät!

Kommen Sie zu uns

Wir bieten Ihnen

- **kostenloses Ausstellen von P-Konto-Bescheinigungen für alle**
- **kostenlose Sprechstunden für alle**
- **Schuldner- und Insolvenzberatung**

Telefonzeiten

Mo bis Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di und Do 14:00 – 16:00 Uhr

Kostenlose Sprechstunde ohne Termin

Di 15:30 – 17:00 Uhr und Do 09:30 – 11:00 Uhr

Geschäfts- und Beratungszeiten mit Termin

Mo bis Do 9:00-17:00 Uhr; Fr 9:00-12:00 Uhr

So erreichen Sie uns

Dennewartstr. 17, 52068 Aachen



Dennewartstr. 17
52068 Aachen

Telefon 0241 – 9039 404

Telefax 0241 – 9039 406

kontakt@schuldnerberatung-ac.de
www.schuldnerberatung-ac.de

P-Konto-Bescheinigung

Das Pfändungsschutzkonto schützt Ihr Geld bei einer Kontopfändung.

Jeder Mensch darf nur ein P-Konto haben. Sie haben höchstens 4 Wochen Zeit, wenn eine Konto-Pfändung eingegangen ist.

Sie können der Bank auch vorher schon sagen, dass Ihr Konto ein P-Konto werden soll.

Auf dem P-Konto ist Ihr Guthaben bis zu einem Grundfreibetrag (siehe links unten) geschützt.

Dieser Grund-Freibetrag gilt für jeden Monat.

Den Grund-Freibetrag können Sie durch eine P-Konto-Bescheinigung erhöhen lassen, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben.

Er kann auch erhöht werden, wenn Sie bestimmte zusätzliche Zahlungen bekommen (z.B. Kindergeld, Pflegegeld, einmalige Sozialleistungen, etc.).

Das wird geprüft und dann wird kostenlos eine Bescheinigung ausgestellt. Dazu können Sie nach telefonischer Vereinbarung zu uns kommen.

Bitte (nach telefonischer Absprache) mitbringen:

- Bescheid von einer Behörde (Jobcenter, Sozialamt), Personalausweis aller Familienmitglieder o.ä.;
- Nachweis (Kontoauszug) über geleistete Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder / Ex-Partner
- Konto-Auszug, auf dem das Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld o.ä. draufsteht
- Bescheid über das Pflegegeld, einmalige Zahlungen o.ä.



0,00€

Pfändungsschutz

(knapp 4 Wochen
Zeit bei Pfändung
zu reagieren!)

Antrag bei ihrer
Bank/Sparkasse

1.500,00€
(Stand 1.7.2024)
**Grundfreibetrag
unpfändbar**

(Zweikonto, Sparbücher
etc. sind pfändbar)

Termin z.B. bei der
Schuldnerberatung

**Grundfreibetrag
plus zusätzliche
Aufstockungsbeträge**
z.B. bei Unterhaltspflichten,
Kindergeld, Pflegegeld,
einmalige Sozialleistungen,
Nachzahlungen <500€ u.ä.
(Nachweise erforderlich!)

Antrag z.B. beim
Vollstreckungsgericht

**Individuelle Erhöhung des
Freibetrages**